

45. Sitzung vom 18. Mai 1883.

Auslieferungsvorvertrag
mit Spanien.
Auslieferungen.

2514

Justiz- und Polizeidept. Vertrag vom 9. Mai.

Das Justiz- und Polizeidepartement, beauftragt durch
mit den bezüglichen Auslieferungen betraute Hr. Linder?
präsident Buchonnet und Herr Linder über den vorgeschriebenen
sigen Stand der Auslieferungen betreffend Abfluss eines
Auslieferungsvortrages mit Spanien (zu vordr. Prot. vom
12. Januar, N^o 113).

Hinweis seit seit die spanische Regierung laut einem Nota
der spanischen Gesandtschaft in Bern vom 12. April, von dem
die spanisch-französischen Auslieferungsvortrags als
Grundlage eines zwischen der Schweiz und Spanien abzu-
schliessenden Abkommens anzusehen. Dagegen schlägt
sie folgende 2 Abänderungen vor:

1. Es sei in Art. 2 die Bestimmung aufzunehmen, dass
das Abkommen gegen den Konsortium oder den Status des
Status oder gegen die glückliche Familie werden als
politische Verbrechen wie als eine mit einem d'fuleren
Verbrechen in Zusammenhang stehende Handlung betrachtet
werden soll, wenn das Abkommen den Charakter der Verbrechen
des Mordes oder der Vergiftung trage. Diese Bestim-
mung sei auch in die von Spanien mit Deutschland und
den Republiken Mexiko und Argentinien abgeschlossenen Aus-
lieferungsvorträge aufgenommen worden.

2. In Art. 4 sei das Maximum der grossen Verbrechen,
die im spanisch-französischen Vertrag auf 15 Tage
angesezt sei, auf 30 zu setzen, da 15 Tage in vielen Fäl-
len zur Einbringung der nötigen Akten nicht genügen.
Das Departement beauftragt, sich mit letzterem Abän-
derungsvorschlag zu erklären, dagegen die restlichen
Bedingungen abzulehnen.

Es verweist mit Bezug auf den vormaligen Vertrag vom
den seit 1833 von der Schweiz und andern Nationen beschlossenen
Verträgen, wegen politischen Verbrechen von Ausländern oder
wegen irgend einem andern Verbrechen in Verbindung stehenden
Verbrechen die Auslieferung zu verweigern. Allerdings sei
auf infolge der in letzter Zeit häufig vorgefallenen Abän-



15. Sitzung vom 18. Mai 1883.

Wird auf schriftliche Personen eine andere Richtung gel.
und gemacht. In der Sitzung vom 18. Mai 1880 in
Oxford vereinigte Institut für internationalen Recht
in Annahme folgenden Grundgesetzes angefaßt:

„In Angelegenheiten Welt ungeschieden in persönlicher Pflicht,
nach den Umständen, ob die Handlung, um deren Willen die
Ausschreibung verlangt wird, einen politischen Charakter
haben oder nicht. Hierbei sind die folgenden Gesichtspunkte zu
berücksichtigen: a) Handlungen, welche alle Menschen
gemeinrechtlich anerkennen an sich selbst (Mord, Brand,
Pestungen, Diebstahl) dürfen nicht, - bloß weil die Täter
dabei politischen Absichten hatten, - von der Ausschreibung
ausgeschlossen werden. b) Um die im Verlauf eines
Aufstandes, eines Bürgerkriegs, eines politischen Zu-
wanges begangenen Handlungen zu beurteilen, ist man
sich zu fragen, ob sie durch die Kriegsverhältnisse anstößig
sind oder nicht.“

Das Institut hat beschlossen, an folgenden, von der
franz. Juristenversammlung im Jahre 1880 auf Antrag
des Gen. Landwiesers Morel angefaßten Vorschlag zu
halten zu sollen:

„Alle politische Verbrechen sind anzuerkennen und sollen von
der Ausschreibung ausgeschlossen: a. die Verbrechen der Welt
und die öffentliche Ordnung verletzenden Verbrechen; b. alle
anderen strafbaren Handlungen, welche in ihrem Charakter
oder in ihrem Zusammenhang einen politischen Charakter
haben. Können Verbrechen ebenfalls in diese
Kategorie fallen, wenn die Zurückverfolgung wegen ge-
meiner Recht mit dem politischen Verbrechen in innigem
Zusammenhange stehen.“

Zur weiteren Begründung dieses Wandlungspunktes faßt
das Institut aus:

Die Strafbarkeit der politischen Verbrechen und Ver-
brechen und die mit diesen in Zusammenhang stehenden
verbrecherischen Handlungen sind für sich nicht
festzustellen, und es seien die besten Männer fürchten

15. Sitzung vom 18. Mai 1883.

unpersönlicher Ansicht, da die politische Arbeit eines
 Mannes mit seiner Gesundheit für sein Land das Beste sei.
 Die Anwesenheit der Arbeit für den Staat ist aber nicht
 der Umstand sondern notwendig, dass der unblutige Staat
 seine Gewissheit habe, dass die Anwesenheit in dem Staat,
 in welchem er die besten Leistungen für die Nation
 wollen, ungenügende Rechte finden werden. Die Ansicht
 darüber, was als politische Hauptaufgabe zu betrachten
 sei, kann übrigens in der unvollständigen Literatur nicht
 gefunden, ja nach der bestehenden Organisation der
 Politik aber für die pol. Wissenschaften in gewissen
 Fällen eine Anwesenheit gestattet und die Anwesenheit
 solcher Leistungen berücksichtigt werden, so müsste die
 ungenügende Arbeit in jedem einzelnen Falle die Hauptaufgabe
 mit der Anwesenheit abzuwehren und müsste die Arbeit
 zum Rechte über die innere Politik des ungenügenden Landes
 werden, was zu Verhandlungen der Parteien führt und zu
 internationalen Verhandlungen Verhandlung geben. Es
 sei also die Person anzunehmen, von der man in
 dieser Angelegenheit nicht abzuweichen.

Auf seine Anwesenheiten sich stützen, beantwortet das
 Abgeordnete, der spanische Gesandte in Form des von
 ihm vorgelegten Memorandum für die Zustimmung zum
 Kenntnis zu bringen, dass es sich mit der von Spanien
 vorgelegten ersten Abmahnung betreffen Anwesenheit
 einer politischen Arbeit nicht beizufügen kann, dass
 es aber sich mit dem Vertrag, das Maximum der von
 vorgelegten Gesetz auf 30 Tage anzusetzen, ungenügend
 und dass die Leistung des Landes nicht
 sei, dem spanischen Gesandten mit der Zustimmung
 für die ungenügende Leistung des Landes zu machen
 sollte auf den ersten Vertrag seitens der spanischen
 Regierung nicht mehr bekannt werden.

Vom Landrat wird nach gewöhnlicher Ordnung
 beschlossen:
 1. Die vom Abgeordneten beantwortete Antwort wird mit

15. Sitzung vom 18. Mai 1883.

folgenden Abänderungen genehmigt:

a. Der Paz, wannes seit 30 Jahren die Pisoniz beständig dem Genesiz zugesichert habe, dass keine Abänderung wegen einer politischen Veränderung verlangt werden könne, wird genehmigt.

b. Folgende wird folgende Zusatz angenommen:

In einem der bisserigen Verträge für den von Spanien beantragte Konflikt angenommen worden, und jedochmal, wenn ein solcher Konflikt der Pisoniz genehmigt werden, habe er von dem Landrecht, unterliegt von der Landesversammlung, abgelehnt werden müssen.

Das sei unter anderem im Jahr 1869 der Fall gewesen, als Frankreich genehmigt der Pisoniz die Aufhebung einer völkischen Bestimmung von der von Spanien beantragte in den Summe ununterbrochen Abänderung beantragt verlangt habe. Die Abänderungsgenüsse der Pisoniz seien in der bezüglichen Gesetzgebung an der Landesversammlung vom 29. November 1869 (Landesblatt 1869, III, 462) aufgeführt und seien nicht in Erfüllung.

2. Diese Antwort ist durch den Landespräsidenten Kuchonnet, als Bevollmächtigten für diese Angelegenheiten, dem spanischen Gesandten in Form einer Abrede und unter Aufsicht eines Kommissions von verschiedenen Gesetzgebung zu eröffnen.

Abrede an den spanischen Gesandtschaft.